

Übersicht zur Chemikalienverbotsverordnung (ChemVerbotsV)

Anzeigepflicht § 7

Bei der Abgabe an **Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender und öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- u. Lehranstalten** gelten erleichterte Anforderungen. Hier besteht keine Erlaubnispflicht. Die Abgabe der wie folgt gekennzeichneten Stoffe oder Gemische ist der zuständigen Behörde vor der **erstmaligen Abgabe** schriftlich anzuzeigen.

Ausnahmen:

- Inhaber einer Erlaubnis
- Apotheken



GHS06



GHS08 und dem Signalwort „Gefahr“
und einem der Gefahrenhinweise

H340	Kann genetische Defekte verursachen
H350	Kann Krebs erzeugen
H350i	Kann bei Einatmen Krebs erzeugen
H360	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen o. das Kind im Mutterleib schädigen
H360F	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen
H360D	Kann das Kind im Mutterleib schädigen
H360FD	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen
H360 Fd	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen
H360 Df	Kann das Kind im Mutterleib schädigen. Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen
H370	Schädigt die Organe
oder	
H372	Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition

Die Anzeige ist bei der zuständige Gefahrstoffbehörde (hier Umweltamt/Untere Abfallbehörde beim Landkreis Stade) schriftlich einzureichen.

In der Anzeige ist mindestens eine Person zu benennen, die

- die Sachkunde nach § 11 Absatz 1 nachgewiesen hat,
- die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt (Führungszeugnis) und
- mindestens 18 Jahre alt ist

Jeder Wechsel einer sachkundigen Person sowie die endgültige Aufgabe der Tätigkeit ist der zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Sachkunde nach § 11

Die erforderliche Sachkunde hat nachgewiesen, wer

- eine von der zuständigen Behörde oder einer anderen anerkannten Einrichtung durchgeführte Prüfung bestanden hat
- anderweitige Qualifikationen hat, wie
 - o Apotheker
 - o Apothekerassistent o. Pharmazieingenieur
 - o Pharmazeutisch-technischer Assistent
 - o Drogist
 - o Geprüfter Schädlingsbekämpfer
 - o Schädlingsbekämpfer

Identitätsfeststellung und Dokumentation § 9

Die abgebende Person hat bei der Abgabe die Identität des Erwerbers festzustellen.

Der Betriebsinhaber muss folgende Angaben auf einem Lieferschein oder in anderer Weise nachweisen,

- a) die Art und Menge der abgegebenen Stoffe oder Gemische,
- b) das Datum der Abgabe,
- c) den Verwendungszweck,
- d) den Namen der abgebenden Person,
- e) den Namen und die Anschrift des Erwerbers,
- f) ggf. zusätzlich den Namen und die Anschrift der Empfangsperson,
- g) ggf. zusätzlich die Angabe, ob die Abgabe zu Forschungs-, Analyse-, o. Lehrzwecken erfolgt

Aufbewahrungsfrist beträgt mindestens 5 Jahre.

Grundanforderungen

Die Abgabe an den genannten Empfängerkreis darf durch eine im Betrieb beschäftigte sachkundige Person oder durch eine beauftragte Person erfolgen. Die beauftragte Person muss

- zuverlässig sein,
- mindestens 18 Jahre alt sein und
- von einer sachkundigen Person über die wesentliche Eigenschaften der abzugebenden Stoffe und Gemische, über die mit ihrer Verwendung verbundenen Gefahren und über die einschlägigen Vorschriften belehrt worden sein.

Die Belehrung muss jährlich wiederholt werden und ist schriftlich zu bestätigen.

Die Abgabe darf nur durchgeführt werden, wenn sich die abgebende Person die erlaubte Verwendung der Stoffe oder Gemische hat bestätigen lassen.

Die abgebende Person hat den Erwerber über die Gefahren, die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen und die ordnungsgemäße Entsorgung zu unterrichten.

Der Erwerber muss mindestens 18 Jahre alt sein.

Es besteht ein Selbstbedienungsverbot.